

Merkblatt für Geflügelhalter zum Schutz gegen die klassische Geflügelpest

Verhaltensregeln für kleine Geflügelhaltungen und –hobbyhaltungen (unter 1.000 Tiere)

Gemäß der am 21.11.2016 in Kraft getretenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Es besteht Meldepflicht für Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln, Tauben und Laufvögel) beim zuständigen Veterinäramt.
2. Desinfektionswannen sind unmittelbar vor dem Stalleingang zu errichten. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden.
 - Alternativ ist ein Schuhwechsel vorzunehmen.
 - Für die Desinfektion können große haushaltsübliche Wannen mit Desinfektionsmittel gefüllt (z. B. auf Basis von Peressigsäure oder Ameisensäure) und als Desinfektionswanne verwendet werden.
 - Desinfektionsmittel können im Landhandel, bei einem praktizierenden Tierarzt oder in Apotheken erworben werden.
 - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.
3. Personen müssen bestandseigene Schutzkleidung tragen.
 - Die Schutzkleidung verbleibt im Stall und muss unverzüglich nach Gebrauch gewaschen (mind. 60 °C) und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch in der Restmülltonne zu beseitigen.
 - Einmalschutzkleidung kann z. B. in Baumärkten oder im Landhandel, Desinfektionsmittel für Kleidung kann z. B. in Drogeriemärkten erworben werden.
4. Die Hände sind unmittelbar vor Betreten und nach Verlassen des Stalls zu waschen und zu desinfizieren. Geeignete Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten, Drogeriemärkten oder beim Tierarzt erworben werden.
5. Hunde, Katzen und andere Tiere sind von den Stallungen fern zu halten.

6. Ein Bestandsregister ist zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge (tote Tiere eingeschlossen) mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Ab einer Bestandsgröße von 10 Stück Geflügel ist dort zusätzlich täglich die Gesamtzahl der gelegten Eier einzutragen. Das Register ist dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.
7. Den Geflügelhaltern wird dringend empfohlen, weder neues Geflügel einzustellen noch eigenes Geflügel abzugeben.
8. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
9. Plötzliche Erkrankungen oder Todesfälle mehrerer Tiere sind unverzüglich einem Tierarzt zu melden.
10. Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen.
11. Zutritt für fremde Personen unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt), auch diese Personen müssen bestandseigene Schutzkleidung bzw. Einwegkleidung tragen (s. Punkt 2).
12. Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle nicht verfüttern.
13. Die Fütterung von Geflügel muss so erfolgen, dass Wildvögel keinen Zugang zu den Futter- und Tränkstellen haben. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
14. Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
15. Eierkartons nur einmal verwenden.

Bei weiteren Fragen können Geflügelhalter sich an ihren Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt wenden.